

B. Durchsetzung des deutschen und Europäischen Kartellrechts

Vorlesung Kartellrecht Wintersemester 2023/2024



I. Begriff der Durchsetzung

- 1. Durchsetzung als "enforcement"
- 2. Wege der Durchsetzung



- 1. Verwaltungsrechtliche Durchsetzung
 - a) Kartellbehörden
 - (1) Bundeskartellamt (ca. 140 Juristen/Ökonomen)
 - i. Grundsatzabteilung
 - ii. 13 Beschlussabteilungen
 - iii.Prozessabteilung einschl. Sonderkommission Kartellbekämptung (SKK)
 - iv. 2 Vergabekammern des Bundes
 - v. Markttransparenzstelle für Kraftstoffe









- 1. Verwaltungsrechtliche Durchsetzung
 - a) Kartellbehörden
 - (1) Bundeskartellamt
 - (2) Landeskartellbehörden: in BaWü regelmäßig Minsterium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau





- 1. Verwaltungsrechtliche Durchsetzung
 - a) Kartellbehörden
 - (1) Bundeskartellamt
 - (2) Landeskartellbehörden
 - (3) Bundeswirtschaftsministerium: Erteilung der Ministererlaubnis, § 42 GWB



- 1. Verwaltungsrechtliche Durchsetzung
 - a) Kartellbehörden
 - (1) Bundeskartellamt
 - (2) Landeskartellbehörden
 - (3) Bundeswirtschaftsministerium
 - (4) Monopolkommission
 - (5) Markttransparenzstellen (am Bundeskartellamt)



- Verfahren auf bestimmte Verfügung hin ausgerichtet:
 Zusammenschlusskontrolle => Genehmigung oder Versagung
- ähnlich wie Polizeibehörde auf Abwendung einer konkreten Gefahr oder Störung:
 - Abstellungsverfügung (Untersagung), § 32 Abs. 1 GWB
 - Verpflichtungsverfügung (positive Tenorierung) einschl.
 Zerschlagung, § 32 Abs. 2 GWB. Zur VMK struktureller
 Maßnahmen vgl. § 32 Abs. 2 S. 2 GWB



- Verfahren auf bestimmte Verfügung hin ausgerichtet:
 Zusammenschlusskontrolle => Genehmigung oder Versagung
- ähnlich wie Polizeibehörde auf Abwendung einer konkreten Gefahr oder Störung:
 - Abstellungsverfügung (Untersagung), § 32 Abs. 1 GWB
 - Verpflichtungsverfügung (positive Tenorierung) einschl.
 Zerschlagung ("Abhilfemaßnahmen struktureller Art"), § 32
 Abs. 2 GWB
 - Anordnung der Rückerstattung unrechtmäßig erlangter Vorteile, § 32 Abs. 2a GWB
 - nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit bei berechtigtem Interesse, § 32 Abs. 3 GWB



- Verfahren auf bestimmte Verfügung hin ausgerichtet:
 Zusammenschlusskontrolle => Genehmigung oder Versagung
- ähnlich wie Polizeibehörde auf Abwendung einer konkreten Gefahr oder Störung:
 - Abstellungsverfügung (Untersagung), § 32 Abs. 1 GWB
 - Verpflichtungsverfügung (positive Tenorierung) einschl.
 Zerschlagung ("Abhilfemaßnahmen struktureller Art"), § 32
 Abs. 2 GWB
 - Anordnung der Rückerstattung unrechtmäßig erlangter Vorteile, § 32 Abs. 2a GWB
 - nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit bei berechtigtem Interesse, § 32 Abs. 3 GWB
 - Feststellung, dass kein Anlass zum Tätigwerden bestand, § 32c GWB; erweitert in 10. GWB-Novelle



- Verfahren auf bestimmte Verfügung hin ausgerichtet:
 Zusammenschlusskontrolle => Genehmigung oder Versagung
- ähnlich wie Polizeibehörde auf Abwendung einer konkreten Gefahr oder Störung:
 - Abstellungsverfügung (Untersagung), § 32 Abs. 1 GWB
 - Verpflichtungsverfüglung (positive Tenorierung) einschl.
 Zerschlagung ("Abhilfemaßnahmen struktureller Art"), § 32 Abs.
 2 GWB
 - Anordnung der Rückerstattung unrechtmäßig erlangter Vorteile, § 32 Abs. 2a GWB
 - nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit, § 32 Abs. 3 GWB
 - Feststellung, dass kein Anlass zum Tätigwerden bestand, § 32c
 GWB
 - Entgegennahme von Verpflichtungszusagen, § 32b GWB



- Verfahren auf bestimmte Verfügung hin ausgerichtet:
 Zusammenschlusskontrolle => Genehmigung oder Versagung
- ähnlich wie Polizeibehörde auf Abwendung einer konkreten Gefahr oder Störung:
 - Abstellungsverfügung (Untersagung), § 32 Abs. 1 GWB
 - Verpflichtungsverfügung (positive Tenorierung) einschl.
 Zerschlagung ("Abhilfemaßnahmen struktureller Art"), § 32 Abs.
 2 GWB
 - Anordnung der Rückerstattung unrechtmäßig erlangter Vorteile, § 32 Abs. 2a GWB
 - nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit, § 32 Abs. 3 GWB
 - Feststellung, dass kein Anlass zum Tätigwerden bestand, § 32c GWB
 - Entgegennahme von Verpflichtungszusagen, § 32b GWB
 - Entzug des Vorteils einer GVO, § 32d GWB



- Verfahren auf bestimmte Verfügung hin ausgerichtet:
 Zusammenschlusskontrolle => Genehmigung oder Versagung
- ähnlich wie Polizeibehörde auf Abwendung einer konkreten Gefahr oder Störung:
 - Abstellungsverfügung (Untersagung), § 32 Abs. 1 GWB
 - Verpflichtungsverfügung (positive Tenorierung) einschl.
 Zerschlagung ("Abhilfemaßnahmen struktureller Art"), § 32 Abs.
 2 GWB
 - Anordnung der Rückerstattung unrechtmäßig erlangter Vorteile, § 32 Abs. 2a GWB
 - nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit, § 32 Abs. 3 GWB
 - Feststellung, dass kein Anlass zum Tätigwerden bestand, § 32c
 GWB
 - Entgegennahme von Verpflichtungszusagen, § 32b GWB
 - Entzug des Vorteils einer GVO, § 32d GWB
 - Strukturelle Maßnahmen nach Sektoruntersuchung, § 32f GWB



- Verfahren auf bestimmte Verfügung hin ausgerichtet: Zusammenschlusskontrolle => Genehmigung oder Versagung
- ähnlich wie Polizeibehörde auf Abwendung einer konkreten Gefahr oder Störung
- Vorteilsabschöpfung, § 34 GWB
- -bei Verschulden: Geldbußen gem. § 81 GWB
 - Gegen Unternehmen § 81a
 - Bußenrahmen § 81c ff. GWB
 - Kronzeugen § 81h ff. GWB





- c) Verfahren
 - (1) verwaltungsrechtlich
 - Einleitung von Amts wegen oder auf Antrag, §
 54 Abs. 1 GWB
 - bei Anfangsverdacht



- c) Verfahren
 - (1) verwaltungsrechtlich
 - Einleitung von Amts wegen oder auf Antrag, §
 54 Abs. 1 GWB
 - Sektorweite Untersuchung, § 32e GWB
 - ohne Anfangsverdacht; Vermutung der Beschränkung des Wettbewerbs genügt
 - Seit 9. GWB-Novelle auch wegen Verdachts auf Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften, § 32e Abs. 5 GWB
 - Seit 11. GWB-Novelle: Maßnahmen gem. § 32f GWB Kartellrecht WS 2023/2024





- c) Verfahren
 - (1) verwaltungsrechtlich
 - Einleitung von Amts wegen oder auf Antrag
 - Sektorweite Untersuchung
 - Befugnisse
 - Auskunftsverlangen, § 59 Abs. 1 GWB
 - Untersuchungsrecht, § 59a GWB
 - Durchsuchungen, § 59b GWB





- c) Verfahren
 - (1) Verwaltungsrechtlich
 - (2) Bußgeldverfahren
 - i. Verfahrensrecht nach OWiG, vgl. § 81 GWB,§§ 1, 2 OWiG => § 46 OWiG => StPO!
 - ii. Sonderzuständigkeiten § 82 GWB



- d) Rechtsschutz
 - (1) Bei Verwaltungsverfahren
 - nicht vor VG: abdrängende Sonderzuweisung:
 - Kartellbeschwerde zu Zivilgerichten: Kartellsenate der OLG, § 63 GWB:
 - Rechtsbeschwerde zum BGH; vergleichbar Revision,
 § 74 GWB
 - (2) Bei Ordnungswidrigkeiten
 - OLG auch beim Einspruch gegen Bußgeldbescheid zuständig, § 83 GWB
 - Rechtsbeschwerde zum BGH; vergleichbar Revision,
 § 84 GWB



- 2. Zivilrechtliche Durchsetzung
 - a) In Betracht kommende Anspruchsgrundlagen "Schwert- und Schildprozesse"
 - b) Deliktische Ansprüche



Fall 1: Die Klägerin bezog von der Beklagten Vitamine und Vitamingemische zur Herstellung von Lebensmitteln in den Jahren 1989 bis 1999 zu einem Gesamtlieferpreis von über 9 Mio. DM. Die Beklagte war während dieses Zeitraums an weltweit wirksamen Preiskartellen über diese Vitamine beteiligt, die zu einem erheblichen Anstieg der Vitaminpreise führten. Die Klägerin verlangt nun Schadensersatz. Sie führt an, die Kartellpreise für die Vitamine wären gegenüber dem fiktiven Marktpreis mindestens 20% überhöht gewesen. Durch die überhöhten Abgabepreise sei ihr ein Vermögensschaden entstanden. (OLG Karlsruhe v. 28.1.2004, 6 U 183/03, NJW 2004, 2243) – Legen Sie die aktuelle Rechtslage zugrunde.





Lösung:

Anspruch K – B aus §§ 33a Abs. 1, 33 Abs. 1 i.V.m. 1 GWB bzw. § Art. 101 AEUV

I. Verstoß gegen § 1 GWB bzw. Art. 101 AEUV (+)

II.Ersatzpflicht gem. § 33a GWB





Lösung:

- I. Verstoß gegen § 1 GWB bzw. Art. 101 AEUV (+)
- II.Ersatzpflicht gem. § 33a GWB
 - 1. B Betroffener (+) § 33 Abs. 3
 - 2. P! Schaden?



Lösung:

- I. Verstoß gegen § 1 GWB bzw. Art. 101 AEUV (+)
- II.Ersatzpflicht gem. § 33a GWB
 - 1. B Betroffener (+)
 - 2. P! Schaden?
 - a)Schaden entstanden (+) vgl. § 33c Abs. 1 Satz 1 GWB



Lösung:

- I. Verstoß gegen § 1 GWB bzw. Art. 101 AEUV (+)
- II.Ersatzpflicht gem. § 33a GWB
 - 1. B Betroffener (+)
 - 2. P! Schaden?
 - a)Schaden entstanden (+) vgl. § 33c Abs. 1 Satz 1 GWB
 - b) Vorteilsausgleichung, § 33c Abs. 1 Satz 2 GWB?



<u>Lösung</u>:

- I. Verstoß gegen § 1 GWB bzw. Art. 101 AEUV (+)
- II.Ersatzpflicht gem. § 33a GWB
 - 1. B Betroffener (+)
 - 2. P! Schaden?
 - a) Schaden entstanden (+) vgl. § 33c Abs. 1 Satz 1 GWB
 - b) Vorteilsausgleichung, § 33c Abs. 1 Satz 2 GWB (+) Kodifzierung der Rspr. (BGH v. 28.6.2011, KZR 75/10 ORWI):
 - (1)Adäquat kausal entstandener Vorteil: kartellbedingte Preiserhöhung auf den Anschlussmärkten
 - (2)Keine zweckwidrige Entlastung des Verletzers, da allein Vermeidung der Doppelbelastung
 - (3) Darlegungs- und Beweislast beim Schädiger (§§ 33c Abs. 2 GWB wirkt nur zugunsten mittelbarer Abnehmer)



c) Nichtigkeit kartellrechtswidriger Verträge





Fall 2: K ist Eigentümer einer Tennis- und Badmintonhalle in Oberhausen, die der B zum 1. Januar 2003 für zehn Jahre angepachtet hat. § 7 des Pachtvertrages bestimmt:

"Mieter ist bekannt, dass Vermieter weitere Sportanlagen besitzt. ... 3. Mieter wird die von Vermieter vor einem jeden Saisonbeginn vorgegebenen Abonnement- und Einzelstundenpreise übernehmen. ... Ohne schriftliche Zusicherung des Vermieters ist es Mieter untersagt, Rabatte an Abonnenten zu gewähren. ...

§ 21 enthält folgende "Salvatorische Klausel": "Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte."

Die in diesem Vertrag genannten anderen 'O.'-Tennishallen befinden sich ebenfalls in Oberhausen. K hat den Vertrag fristlos gekündigt, nachdem B sowohl mit den "Mietzinsen" als auch mit den Betriebskosten in Rückstand geraten war. Mit der Klage verlangt er von B Zahlung der ausstehenden Beträge von insgesamt 67.919,78 €. (BGH v. 24.9.2002, KZR 10/01 = NJW 2003, 347)





Lösung:

Anspr. K – B auf Zahlung aus dem Pachtvertrag gem. § 581 BGB

I. Pachtvertrag geschlossen, § 581 BGB





Lösung:

Anspr. K – B auf Zahlung aus dem Pachtvertrag gem. § 581 BGB

- I. Pachtvertrag geschlossen, § 581 BGB
- II. Pachtvertrag unwirksam gem. §§ 134, 139 BGB?
 - 1. Gesetzesverstoß: § 1 GWB (+) Vertikale Preisbindung; keine Freistellung gem. § 2 GWB





Lösung:

Anspr. K – B auf Zahlung aus dem Pachtvertrag gem. § 581 BGB

- I. Pachtvertrag geschlossen, § 581 BGB
- II. Pachtvertrag unwirksam gem. §§ 134, 139 BGB?
 - 1. Gesetzesverstoß: § 1 GWB (+)
 - 2. Verbotsgesetz gem. § 134 BGB (+)



Lösung:

Anspr. K – B auf Zahlung aus dem Pachtvertrag gem. § 581 BGB

- I. Pachtvertrag geschlossen, § 581 BGB
- II. Pachtvertrag unwirksam gem. §§ 134, 139 BGB?
 - 1. Gesetzesverstoß: § 1 GWB (+)
 - 2. Verbotsgesetz gem. § 134 BGB (+)
 - 3. Gesamtnichtigkeit, § 139 BGB? Bedeutung der salvatorischen Klausel



- d) Zivilprozessuale Besonderheiten
 - Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte,
 § 87 GWB; KfH gem. § 95 Abs. 2 GVG, außer
 bei Schadensersatzansprüchen
 - Mitteilung an BKartA, § 90 GWB
 - Mitteilung an EU-Kommission, § 90a GWB
 - Berufung zu Kartellsenaten der OLG gem. § 91
 GWB
 - Revision zu Kartellsenat des BGH gem. § 94
 GWB



- d) Zivilprozessuale Besonderheiten
- e) Schwächen der Rechtsdurchsetzung
 - Schwächen innerhalb der Zivilrechtsdogmatik:
 Quantifizierung des Schadens (vgl. Mitteilung der Komm.);
 nunmehr Vermutung gem. § 33a Abs. 2 S. 1, 4 GWB
 - Zugang zu Beweismitteln, nunmehr § 33g GWB
 - "You may win the case, but lose your business" ("Ross und Reiter-Problematik")
 - Schwächen im institutionellen Instrumentarium: inzwischen besteht zwar Klagebefugnis von Verbraucherverbänden gem. § 33 Abs. 4 GWB, aber: Fehlen von kollektiven Durchsetzungsinstituten bei Streuschäden (vgl. Empfehlung der Komm. 2013)



- d) Zivilprozessuale Besonderheiten
- e) Schwächen der Rechtsdurchsetzung
- f) => teilweise kompensiert durch
 - Vorteilsabschöpfung, § 34a GWB;
 - Anordnung der Rückgewähr unrechtmäßig erlangter Vorteile, § 32 Abs. 2a GWB;
 - Abtretungslösung ("CDC-Modell")
 - P1! §§ 134 BGB, RVG
 - P2! § 138 BGB



3. Strafrechtliche Durchsetzung

a) Submissionsbetrug

Fall 3: Die Flughafen München GmbH (FMG) erteilte am 7. und 18. Juli 1989 der H. & Wo. AG zwei Aufträge zur Erweiterung des Rollbahnsystems Süd und Nord des Flughafens München II in Höhe von ca. 1,8 und 19,2 Millionen DM. Den Auftragserteilungen war eine Submission der Arbeiten durch die FMG vorausgegangen, an der sich neben der H. & Wo. AG auch fünf weitere Bauunternehmen beteiligt hatten. Um der H. & Wo. AG den Erhalt der Aufträge zu sichern, hatte der Angeklagte mit Vertretern der übrigen Firmen verabredet, dass sein Unternehmen "herausgestellt" werden und das niedrigste Angebot einreichen sollte, während die anderen höhere Schutzangebote abgeben sollten. Als Ausgleich wurden für diese Firmen Abstandszahlungen in Höhe von insgesamt 800.000 DM vereinbart. Diese wurden in der Kalkulation der H. & Wo. AG berücksichtigt. Ohne Absprache wären sie nicht angebotserhöhend eingerechnet worden. Auf der Grundlage dieser Absprache hatte der Angeklagte veranlasst, dass von der H. & Wo. AG Angebote mit dem abgesprochenen Preis abgegeben wurden. Auch die übrigen Firmenvertreter hielten sich an das geschlossene Abkommen und täuschten stillschweigend vor, dass die von ihnen abgegebenen Angebote im Wettbewerb zustande gekommen seien. Nach Abgabe der Angebote wurden zwischen der FMG und den Bietern Gespräche geführt, die zu einem pauschalen Abschlag in Höhe von 1 % der Angebotssumme führten. Außerdem verzichtete die H. & Wo. AG entsprechend ihrer Ankündigung vom 26. April 1989 auf die Durchsetzung einer streitbefangenen Forderung aus einem anderen Bauvorhaben in Höhe von 807.500 DM. Beide Aufträge wurden nach erfolgter Schlussrechnung von der FMG bezahlt. Die Firma H. & Wo. AG hat die den übrigen Firmen zugesagten Abstandszahlungen erbracht 2023/2024



In einem weiteren Fall erteilte die FMG am 25. Januar 1990 der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Ho. den Auftrag "57 Meter-Streifen" im Vorfeld West in Höhe von ca. 9,6 Millionen DM (Bauvorhaben HO 594) und der "ARGE B.", der die H. & Wo. AG angehörte, den Auftrag "Vorfeld Fracht/Wartung" in Höhe von ca. 50,6 Millionen DM (Bauvorhaben HO 593). Den Auftragserteilungen war vorausgegangen, dass die FMG diese beiden ARGEN zu Angeboten für jeweils beide Bauvorhaben aufgefordert hatte. Sie wollte zwischen beiden ARGEN einen Wettbewerb und erwartete daher, dass die ihr gemachten Angebote echte Wettbewerbspreise darstellten. Die Firmenvertreter sämtlicher beteiligter Firmen, darunter auch der Angeklagte, verabredeten, dass die ARGE B. den Auftrag HO 593 und die ARGE Ho. den Auftrag HO 594 erhalten solle. Die jeweils andere ARGE sollte ein höheres Schutzangebot abgeben. Strafbarkeit des Angeklagten?

(BGH v. 11.7.2001, 1 StR 576/00 = BGHSt 47, 83)



- b) Wettbewerbsbeschränkende Absprache bei Ausschreibungen, § 298 StGB "(1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.
 - (3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass der Veranstalter das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Veranstalters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern."





III. Durchsetzung des Europäischen Wettbewerbsrechts

- 1. Verwaltungsrechtliche Durchsetzung
 - a) Durch die Europäische Kommission



Fall 4: Da der Kommission Informationen vorlagen, die sie zu dem Verdacht berechtigten, dass in der Gemeinschaft zwischen bestimmten Herstellern und Händlern von PVC und von Polyäthylen Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen bezüglich der Festsetzung von Preisen und Lieferquoten für diese Erzeugnisse bestanden, beschloss sie, bei mehreren Unternehmen, darunter die Hoechst AG, eine Nachprüfung vorzunehmen, und erließ Hoechst gegenüber die Entscheidung vom 15. Januar 1987 (im Folgenden: Nachprüfungsentscheidung).

Am 20., 22. und 23. Januar 1987 versuchte die Kommission, diese Nachprüfung vorzunehmen; die Klägerin weigerte sich jedoch, die Nachprüfung zu dulden, weil es sich dabei um eine rechtswidrige Durchsuchung handele. Die Klägerin hielt diese Auffassung in ihrer Antwort auf ein Fernschreiben aufrecht, mit dem die Kommission sie unter Androhung eines Zwangsgelds von 1.000 ECU für jeden Tag des Verzugs aufgefordert hatte, ihre Bereitschaft zur Duldung der Nachprüfung zu erklären. Die Kommission erließ daraufhin die Entscheidung vom 3. Februar 1987, mit der sie das oben erwähnte Zwangsgeld gegen die Klägerin festsetzte (im Folgenden: Entscheidung zur Festsetzung eines Zwangsgelds).



Mit Beschluss vom 12. Februar 1987 wies das Amtsgericht Frankfurt am Main den Antrag des gemäß der Verordnung Nr. 17 um Unterstützung ersuchten Bundeskartellamts (der für Wettbewerbssachen zuständigen deutschen Behörde) auf Erlass eines

Durchsuchungsbefehls zurück, weil ihm keine Tatsachen vorgetragen worden seien, die den Verdacht von Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen begründen könnten. Mit Beschluss vom 26. März 1987 wies der Präsident des Gerichtshofes den Antrag der Klägerin auf Aussetzung des Vollzugs der Nachprüfungsentscheidung und der Entscheidung zur Festsetzung eines Zwangsgelds zurück. Am 31. März 1987 erwirkte das Bundeskartellamt beim Amtsgericht Frankfurt am Main einen Durchsuchungsbefehl zugunsten der Kommission. Diese nahm am 2. und 3. April 1987 die Nachprüfung vor.

Nachdem Hoechst Gelegenheit zur Äußerung gegeben und der Beratende Ausschuss für Kartell - und Monopolfragen angehört worden war, setzte die Kommission mit Entscheidung vom 26. Mai 1988 (im Folgenden: Entscheidung zur Festsetzung der endgültigen Höhe des Zwangsgelds) ein endgültiges Zwangsgeld von 55.000 ECU, d.h. von 1.000 ECU für jeden Tag des Zeitraums vom 6. Februar bis 1. April 1987, fest. Hoechst möchte gegen die Entscheidungen der Kommission vorgehen. Legen Sie der Prüfung die VO Nr. 1/2003 zugrunde! (EuGH v. 21.9.1989, verb. Rs. 46/87, 227/88 – Hoechst ./. Komm., Slg. 1989, 2859)



Lösung:

- I. Die Nachprüfungsentscheidung
 - Rechtsgrundlage: Art. 20 Abs. 4 VO Nr. 1/2003
 - 1. Rechtmäßigkeit der Vorschrift: Grundrecht
 - 2. Reichweite der Vorschrift: Durchsuchungen
 - 3. Begründungspflicht, Art. 20 Abs. 4 S. 2 VO Nr. 1/2003
- II. Die Entscheidung, ein Zwangsgeld zu verhängen
 - 1. Ermächtigungsgrundlage: Art. 24 Abs. 2 VO Nr. 1/2003
 - 2. Anhörung



- (1) Sanktionen
 - i. Abstellungsverfügung, Art. 7 Abs. 1 S. 1 VO Nr. 1
 - ii.Positive Tenorierung incl. "Abhilfemaßnahmen struktureller Art", Art. 7 Abs. 1 S. 2 VO Nr. 1
 - iii.Bindungserklärung, Art. 9 Abs. 1 VO Nr. 1
 - iv. "negative" Feststellung, Art. 7 Abs. 1 S. 4 VO Nr. 1
 - v."positive" Feststellung, Art. 10 VO Nr. 1 vi.Geldbußen, Art. 23 VO Nr. 1



- (2) Verfahren
- Verfahrenseinleitung
- Ermittlungsbefugnisse:
 - Untersuchung einzelner Wirtschaftszweige, Art. 17 Abs. 1 VO Nr. 1
 - Auskunftsverlangen, Art. 18 VO Nr. 1
 - Befragung, Art. 19 VO Nr. 1
 - Nachprüfungen in betrieblichen Räumlichkeiten, Art. 20 Abs. 1 VO Nr. 1
 - Nachprüfungen in anderen Räumlichkeiten, Art. 21 VO Nr.
 - Tätigwerden der mitgliedstaatlichen Behörden im Wege der Amtshilfe, Art. 22 VO Nr. 1





- (2) Verfahren
- Verfahrenseinleitung
- Ermittlungsbefugnisse:
- Verfahrensrechte:
 - Recht auf rechtliches Gehör, Art. 27 VO Nr. 1
 - Due process
 - Ne bis in idem
 - Anhörungsbeauftragter





(3) Rechtsschutz

- Nichtigkeitsklage, Art. 263 Abs. 4 AEUV
- Zuständig ist allg. Gericht, Art. 256 Abs. 1 AEUV
- Rechtsmittel zum Gerichtshof der EU, Art. 256 Abs. 1 Satz 2 AEUV





- b) Durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten
 - (1) Unmittelbare Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts
 - (2) Koordinationsbedarf bei parallelen Zuständigkeiten
 - Abstimmung im European Competition Network (ECN)
 - Arbeitsverteilung
 - Information



- (3) Homogene Rechtsentwicklung
 - » Information, Art. 11 Abs. 1 VO Nr. 1
 - » Intervention, Art. 11 Abs. 6 VO Nr. 1
- (4) Rechtsschutz
 - » wie im nationalen Recht vorgesehen
 - » Vorlagemöglichkeit an EuGH zur Auslegung des Unionsrechts, Art. 267 AEUV
 - » Bei Unterlassung möglicher Verstoß gegen das Recht auf gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG
 - » "Doppelbefassung" des EuGH





c) Kommissionsbericht über das Funktionieren der VO Nr. 1/2003 v. 29.4.2009 (KOM [2009] 206 endg.)



- d) Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, ABI. 2019 Nr. L 11/3 ("ECN+"): bis 4.2.2021 umzusetzen
 - Ausstattung und Ressourcen/Unabhängigkeit
 - Einheitlichkeit der Befugnisse
 - Koordination von Verfahren (Kronzeugenprogramme, Amtshilfe, Informationsverwendung)



- d) Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, ABI. 2019 Nr. L 11/3 ("ECN+"): bis 4.2.2021 umzusetzen
- e) Umgesetzt in 10. GWB-Novelle 2021



- 2. Zivilrechtliche Durchsetzung
 - a) In Betracht kommende Anspruchsgrundlagen
 - (1) Nichtigkeit, Art. 101 Abs. 2 AEUV
 - (2) keine unionsrechtliche Anspruchsgrundlage für Schadensersatzanspruch, aber nationale Ansprüche müssen effektiv sein



- 2. Zivilrechtliche Durchsetzung
 - a) In Betracht kommende Anspruchsgrundlagen
 - (1) Nichtigkeit, Art. 101 Abs. 2 AEUV
 - (2) keine unionsrechtliche Anspruchsgrundlage für Schadensersatzanspruch, aber nationale Ansprüche müssen effektiv sein
 - (3) Richtlinie 2014/104 für Schadensersatzansprüche aus Kartellrechtsverletzungen musste bis 27.12.2016 umgesetzt werden => 9. GWB-Novelle 2017



- 2. Zivilrechtliche Durchsetzung
 - a) In Betracht kommende Anspruchsgrundlagen
 - b) Prozessuale Besonderheiten

Gleichführung von Verletzungen des EU-Kartellrechts und des nationalen Kartellrechts durch GWB, vgl. § 33 Abs. 1GWB





3. Schwächen der Rechtsdurchsetzung: fehlende Sanktionen gegen Individuen

